

genwärtigen sollen, daß wieder den oder diejenige Ubertreter Fiscaliter, und dem Befinden nach, auch schärfer verfahren werde.

Es wird dannoch allen und Jedem Unseren Eingeseffenen und Unterthanen hiemit nicht verbothen, sondern vorbehalten, daß sie das aus deren Geheegten abstreichendes grobes Wild in ihren Hofesaaten, Feldern Kämpfen, und wo sie sonst zu Jagen berechtigt, oder wan dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzuschauen und zu schrecken.

Damit dan auch Unsere Eingeseffene und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche uns als zeitlichem Landes-Herrn in denen Amtren zustehen, nicht beschweret, und deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen werden; So ist auch Unser gnädigster Will und Meinung, daß keiner von unsern Beamten oder bedienten ohne dießfalls von uns erhaltenen Special-Befehl sothaner Amts-Jagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern sich derselben bey Vermeidung Unserer Ungnade enthalten sollen, massen da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögten Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordre jederzeit ergehen lassen werden.

Daß nun diese Unsere Verordnung Männiglichen desto besser Kundt gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, solle dieselbe öffentlich vom Gangel publicirt, und wo sich gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden; Urkundlich Unserer Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum auf Unserem Schloß Ahaus den 28. Octobris 1721.

Clemens August.

(L. S.)

Nr. 21.

Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722.

Nachdemahlen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrhein-Pfalz Herzogen, 1c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, verschiedentlich klagend hinterbracht worden, wie daß in Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb Münster überall, mit Anzündung deren so genannten Paesch- oder Dester-Fewern, welche am Ostertag des Abends unter grossen Aufruhr und Zulauff des Volcks zu geschehen pflaget, viele Excessen, insolentien und mahntrüliche Mißbräuche sich verspühren lassen: Indem bey der finstern Abendzeit in offenem Felde, an statt einer Andacht, vielmehr allerhand Lektrey und ohnzüemliche Aufschweifungen dabei getrieben, so dan einlige Tage vorher von denen jungen Leuthen in Städten so wohl, als auff platten Lande, die materialien darzu gesamblet, und wan selbige von denen Eingeseffenen Bürgerey, und Hausleuthen nicht genug zu bekommen,

oder willig hergegeben werden wollen, heimlich auß den Büschen geholet, obsonsten, wo deren nur etwas zu finden, eigenthätig geraubet und gestohlen werden, mit unterthänigster Pitt, Sie gnädigst geruchen möchten, diesen ärgerlichen und dem publico höchstschädlichen Unwesen Landts herrlich zu steuren, und solche Dester-Fewer bey hoher Straff zu verbieten; Als seynd höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. auß vorangezogenen Umständen und Bewegnissen, und dergleichen mehr zur Sünde als zur Andacht angefehene Zusammenkünften und ärgerlichen Aufrühren, worunter oftmahlen mehr dem Satan als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefolodet und gesungen wird, heilsamblich vorzubiegen, auch in besonderer Erwehung, daß solche Dester-Fewer an sich selbst zu nichts dienen noch fruchten, sondern vielmehr wegen der prodigal Verbrennung so vielen Holzes, Stroh, und anderer materialien, womit noch dem gemeinen Mann bey kalter Winter-Zeit, oder sonst einiger Nutzen geschaffet werden könnte, dem publico zum tendlichen Schaden gereichen, auch öftters durch das Schiessen, so dabey zu geschehen pflaget, obsonsten bey sturmigen Wind und Wetter allerhand Unglück und gefährliche Femers-Brünste verursachen können, Fürst-Väterlich bewogen worden, diesem allerdings gedeylichen petito seiner Wichtigkeit nach in Gnaden zu willfahren; Allermassen höchstged. Dieselbe hiemit gnädigst-ernstlich befehlen und wollen, daß hinkünftig überall in Dero Hoch-Stift Münster bey arbitrari-Straff verbotten seyn, und niemand in Städten, Flecken, Wiegboldten, Dörfferey, Kirspelen, Bauerschaften oder Gemeinheitten wie sie sie Rahmen haben, sich unterstehen solle, dergleichen Dester-Fewer anzurichten, viel weniger einiges Holz oder andere materialien darzu zu bringen, zu samblen, zu geben, oder sich dabey einzufinden, wo man aber sich dessen dannoch freventlich unterstehen würde, sollen jedes Orths Beamte, Richter und Vogt hiemit ernstlich befehlet seyn, ihnen ein solches nicht nur mit allem Ernst und Nachdruck zu verbieten und keines weges zu gestatten, sondern auch den Fiscum wieder den oder dieselbe zur Bestrafung ohnmachlässig verfahren lassen; und wan vielleicht hiebevorn ein- oder anderer Orthen besondere Andachten dabey gepflogen, und zu Ehren der Auferstehung Christi geistliche Lieder gesungen seyn mögten, damit solchen falls an diesem guten Wercke nichts abgehe, so werden die Pfarrer und Seelsorgere daselbst hiemit gnädigst erinnert, es so viel immer thuenlich, bey der ihnen untergebenen Gemeinheit dahin zu richten, und ihre Kirspels-Eingeseffene dahin zu ermahnen, daß an statt des vor diesen darzu gebrauchten Dester-Fewers auff sichere Stunden des Nachmittags in wählenden Dester-Feyer-Tagen, solche absonderliche Andacht von ihnen in der Pfarr-Kirche gehalten, und daselbst mit mehrerer Devotion und Eingezogenheit etwan sichere Gebetter verrichtet oder die Dester-Lieder gesungen werden; auff daß nun hierunter sich kein Stand der Ohnwissenheit beklagen könne, solle dieser Landts-Obbrigkeittlicher Befehl zum Druck befördert, überall von den Gangeln verkündiget, und öffentlich gewöhnlicher Orthen affigirt werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und beygetruckten Secret-Insiegels.

Sign. Münster den 6. Februaarii 1722.

Clement August.

(L. S.)